

Satzung

Hannoversches Show Ensemble e. V.
Das Revue Theater der anderen Art

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein ist am 18.03.2010 in das Vereinsregister mit der Urkunden-Nr.: VR 20 11 66 eingetragen worden und heißt:
Hannoversches Show Ensemble e. V.

1.2 Der Vereinsname:

Hannoversches Show Ensemble e. V.

*Das Revue Theater der anderen Art
ist durch eine Lizenz geschützt.*

Im folgenden HSE genannt

1.3 Es hat seinen Sitz in 30171 Hannover - Sonnenweg 30

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Zweck des HSE ist die Förderung in allen Bereichen der Darstellenden Kunst wie, Comedy, Parodie, Musik, Tanz, Gesang und Travestie. Das Erarbeiten von Shows inklusive sämtlicher Texte, Kompositionen, Gestaltung der Kostüme, Requisiten und Bühnenbilder.

Sowie die Stärkung des Gemeinsinns, Sozialkompetenz und die Integration von Nachwuchskünstlern/innen. Der Verein ist aufgrund der Initiative der Gründungsmitglieder entstanden, um u. a. eine Finanzierung der Konzepte durch Spenden, Fördergelder bzw. Fördermitglieder zu ermöglichen.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch,

a) Geregelt Probenbetrieb

b) Erarbeiten von thematischen Shows mit den verschiedenen künstlerischen Elementen wie unter Absatz 2.1. erläutert.

c) Thematisches einstudieren von Gesang im semi professionellen Tonstudio.

d) Koordination des Tonstudios obliegt der technischen Leitung.

e) Künstlerische Leitung und tänzerische Leitung konzipieren die Shows.

f) Im Bedarfsfall werden Workshops und Wochenendseminare mit Gastdozenten angeboten.

2.3 Die Förderung und Entfaltung des HSE soll der Öffentlichkeit durch entsprechende Aufführung in Form von Darstellenden Kunst, von besonderen Show- und Musikveranstaltungen, Liedertheater, etc. vorgeführt werden.

2.4 Zur Verwirklichung der Vereinsziele kann sich der Verein auf örtlicher, Landes- und Bundes-Ebene anderen Vereinen oder Initiativen, Verbänden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, anschließen.

2.5 Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

2.6 Alle Mitglieder von Vereinsorganen sind ehrenamtlich tätig. Eine wirtschaftliche Betätigung erfolgt über den bloßen Rahmen der Vermögensverwaltung nur, wenn sie der unmittelbaren Verwirklichung der Satzungszwecke dient.

- 2.7** Der Zweckbetrieb ist nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes auf der Grundlage dieser Satzung zu führen. Zu diesem Zweck kann vom Vorstand ein Geschäftsführer zur Leitung des Zweckbetriebes berufen werden. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einem Geschäftsführervertrag geregelt. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereins und dem Vorstand direkt unterstellt. Der Geschäftsführer kann nach Eintragung in das Vereinsregister den Verein gemäß Paragraf 30 BGB nach außen vertreten.
- 2.8** Aufwandsentschädigungen für entstehende Kosten können vom Vorstand vereinbart werden. Der Vorstand kann im Einzelfall Honorare für Sonderaufgaben auch an Vorstandsmitglieder vergeben, wenn diese Sonderaufgaben nicht Bestandteil der satzungsgemäßen Vorstandsarbeit sind.

§ 3 Mittel des Vereins

- 3.1** Der Verein finanziert sich aus Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen, Erlösen aus eigenen Veranstaltungen etc. sowie Spenden finanzieller und materieller Art.
- 3.2** Die Mittel des Vereins werden nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet.
- 3.3** Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.4** Der Kassierer hat die Aufgabe, die Einhaltung des Haushaltsplans, die Mittelverwendung, die Buchführung, den Eingang der Mitgliedsbeiträge und Spenden und die Vermögensverwaltung zu führen und der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu leisten. Er/sie ist berechtigt, Ausgaben bis maximal 200,00 € ohne weitere Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes durchzuführen. Höhere Ausgaben müssen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit freigegeben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Vorstand
- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1** Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters.
- 5.2** Fördermitglieder können werden - jede natürliche Person, die sich zu den Vereinszwecken bekennt und dies durch persönlichen Einsatz zu fördern bereit ist, - jede juristische Person, soweit sie sich zu den Vereinszwecken bekennt und diese zu fördern bereit ist, - Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch regelmäßige Beiträge, Spenden, materielle oder persönliche Leistung zu fördern.

- 5.3** Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste des HSE erworben haben. Diese können auf Vorschlag der Mitglieder, vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2** Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum Quartal oder spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; diese endet dann mit Ablauf des Jahres. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben jedoch bis zur Erfüllung davon unberührt.
Es entbindet das Mitglied nicht, bis zum Ende des Geschäftsjahres seinen Auftrittsverpflichtungen nachzukommen. Sollte das Mitglied aus persönlichen Gründen dazu nicht mehr in der Lage sein, befreit dieses nicht von der Pflicht, bei aktuellen und laufenden Produktionen umgehend für adäquaten Ersatz zu sorgen.
- 6.3** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- 6.4** Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Der Ausschluss ist zu begründen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zugeben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Das Mitglied kann dem Ausschluss widersprechen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen über den Ausschluss.
Mit Ausschluss oder Austritt erlöschen alle sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten, davon unberührt bleibt die Pflicht zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bis zum Ende eines Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz einer mündlich ausgesprochenen Mahnung und der zweimaligen schriftlichen Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von den monatlichen Beiträgen oder sogar in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1** Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- 7.2** Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Der Beitrag wird zum Ersten eines jeden Monats fällig.
- 7.3** Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Diese sind von der außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung fest zu legen.
- 7.4** Dozenten erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung.
- 7.5** Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 7.6** Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten

- 8.1** Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 8.2** Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, die Zwecke des Vereins tatkräftig zu unterstützen (siehe Paragraf 2 dieser Satzung) und ist zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen angehalten.
- 8.3** Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgelegten Beitrag termingerecht und unaufgefordert, per Dauerauftrag, zum Ersten jeden Monats auf das angegebene Vereinskonto zu entrichten.
- 8.4** Den Mitgliedern zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln und im ordentlichen Zustand zurück zu geben (z. B. Reinigung von Künstlergarderobe u. a.). Für verschuldete Beschädigungen oder abhandlungsbekommene vereinseigene Gegenstände ist Ersatz zu leisten.
- 8.5** Separate Engagement bzw. aktive Mitwirkung von Mitgliedern des HSE, bei nicht vereinseigenen Veranstaltungen bzw. bei Fremdveranstaltungen oder anderen Institutionen, ist aus gesundheitlichen Gründen nicht gestattet. Diese Regelung gilt insbesondere bei fest terminierten Veranstaltungen vom HSE.
- 8.6** Das Mitglied steht in der Pflicht, dieses unverzüglich dem Vorstand oder dem künstlerischen Leiter anzuzeigen! Sie wird aber nicht bei aktuellen Produktionen oder kurzfristigen Auftrittsangeboten vom HSE berücksichtigt! Im Bedarfsfall kann vom Vorstand oder künstlerischen Leiter eine Ausnahme erteilt werden.
- 8.7** Bei Ausnahmeerteilung vom Vorstand, zu einem gesonderten Auftritt eines Mitgliedes außerhalb von HSE Veranstaltungen, wird dies vertraglich geregelt. Sollte es zu einem externen Vertrag in jeglicher Form kommen, wird als finanzieller Ausgleich für das HSE, eine dortige zu verhandelnde, prozentuale Beteiligung für 1 laufendes Geschäftsjahr, nicht ausgeschlossen.
- 8.8** Sollte das Mitglied vom HSE, nicht wissentlich gegenüber dem Vorstand oder die / der künstlerischen Leitung ein Engagement, einen Künstlervertrag abgeschlossen haben bzw. bei mehrfachen, grob fahrlässigen Verstößen, gegen die Regelungen [8.5, 8.6 und 8.7] kann dies zum Ausschluss vom HSE führen.

§ 9 Organe

- 9.1** Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
 1. Vorsitzende(er)
 2. Vorsitzende(er)Kassierer(in)
- der erweiterte Vorstand
 - Pressesprecher(in)
 - Schriftführer(in)
- die Mitgliederversammlung

9.2 Sonstige Gremien des Vereins sind:

- künstlerische Leitung
- tänzerische Leitung
- technische Leitung
- Arbeitskreise

Ist ein Geschäftsführer bestellt, kann er dem Vorstand angehören, aber nicht den Vorsitz innehaben.

§ 10 Arbeitskreise, Foren

- 10.1** Zur Entwicklung neuer Strategien und Ziele des HSE kann der Vorstand Arbeitskreise und Foren einrichten, an denen auch Nichtmitglieder zur Förderung des Vereinszweckes teilnehmen können.
- 10.2** Jedes Forum bzw. jeder Arbeitskreis bestimmt einen Leiter, der zu den jeweiligen Sitzungen einlädt.
- 10.3** Über die Verhandlungen der Foren und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Protokollführer zu unterzeichnen sind und von den Leitern anschließend dem Vorstand zugeleitet werden.
- 10.4** Auf Einladung des Vorstandes dürfen die Leiter der Foren und Arbeitskreise sowie deren Sprecher bzw. ausgewählte Personen an den Vorstandssitzungen teilnehmen, um das Ergebnis der Versammlungen vorzutragen und Vorschläge zur Umsetzung zu unterbreiten.

§ 11 Einberufung von Jahreshauptversammlungen

- 11.1** Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 11.2** Anträge zur Jahreshauptversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 11.3** Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Jahreshauptversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11.4** Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden.
- 11.5** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer
- Wahl eines Versammlungsleiters bei der Wahlen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes

1. Vorsitzende(er)

2. Vorsitzende(er)

Kassierer(in)

- Entlastung und Wahl des erweiterten Vorstandes

Pressesprecher(in)

Schriftführer(in)

- Wahl von 2 Kassenprüfer(n)/-innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Wirtschaftsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Jahreshauptversammlungen

13.1 Die Jahreshauptversammlung wird von die/der Vorsitzende(n) bei deren/dessen Verhinderung von dessen Vertreter(in) oder der Kassenwartin/dem Kassenwart geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/ den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

13.2 Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- 13.3** Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Für Annahme, Änderungen und Auflösung des Vertrages mit dem HSE ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 13.4** Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin / der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- 13.5** Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 14.1** Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jahreshauptversammlung als Gäste teilnehmen.
- 14.2** Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Kassenprüfung

- 15.1** Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 15.2** Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassiererin/Kassierer und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Vorstand

- 16.1** Der Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzende(er)
 - 2. Vorsitzende(er)
 - Kassierer(in)

16.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Jahreshauptversammlung zu berichten.

16.3 Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

16.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzende(er)
- 2. Vorsitzende(er)
- Kassierer(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 17 Amtsdauer des Vorstandes

17.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Während der Amtszeit eines Vorstandes steht es ihm nach Ablauf eines Jahres oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes frei, weitere Mitglieder für den Rest der Amtszeit hinzuzuwählen. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Amtsbeginn eines neu gewählten Vorstandes.

17.2 Der bisherige Vorstand hat jeweils das Recht, der Mitgliederversammlung die Zusammensetzung des neuen Vorstandes vorzuschlagen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

18.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung bzw. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im Paragraf 12 festgelegte Stimmenmehrheiten beschlossen werden. Sofern die Jahreshauptversammlung nicht anders beschließt, sind die/der Vorsitzende(er) und die/der Kassierer(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen / Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

18.2 Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

18.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird ein eventuell vorhandenes Vermögen Zwecken der freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt.

§ 19 Schlussbestimmungen

19.1 Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

19.2 Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB (§§ 21 ff bzw. §§ 55 ff) heranzuziehen.

Beschlossen in der Gründungsversammlung

Hannover, den 31. Januar 2010

Vereinsanschrift:

Hannoversches Show Ensemble e. V.

Das Revue-Theater der anderen Art

Sonnenweg 30

30171 Hannover

0511 | 3 74 64 40

www.hannoversches-show-ensemble.de

info@hannoversches-show-ensemble.de